

# **SATZUNG**

## **LAIPA – Lettische Kinder- und Familiengemeinschaft in Hamburg e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „LAIPA – Lettische Kinder- und Familiengemeinschaft in Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „LAIPA – Lettische Kinder- und Familiengemeinschaft in Hamburg e.V.“ führen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§2 Zweck**

- 2.1. Zwecke des Vereins sind:
  - Förderung der Heimatpflege bezüglich der Pflege der lettischen Sprache und Kultur
  - Förderung der Bildung und Erziehung in lettischer Sprache sowie
  - Förderung der lettischen Kunst und Kultur
- 2.2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - Gestaltung von außerschulischen Unterrichtseinheiten für Kinder und Jugendliche in lettischer Sprache mit Bezug auf Sprache, Tradition, Geschichte, Kunst und Kultur
  - Angebote im Bereich Sprachförderung und Sprachanimation für Kinder und Jugendliche
  - Wahrnehmung kultureller Aufgaben in Hamburg mit dem Ziel, das kulturelle Leben der Letten in Hamburg durch kulturelle Veranstaltungen zu intensivieren

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- 3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person als auch juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt, und die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem dritten Vorsitzenden
  - dem Kassierer
- 7.2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 7.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 7.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7.6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich (auch per e-mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7.8. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittels Beleg nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per e-mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat einzuladen sind.
- 8.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entscheidung zu den Aufgaben des Vereins,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
  - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (Ausnahmen sind in § 9 Absatz 9.1 und in § 10 Abs. 10.1 geregelt).

## **§9 Satzungsänderung**

- 9.1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 10.2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Festgestellt in Hamburg, am 13.02.2016.